

26.04.2021

Betreff: Infektionsschutzgesetz

Liebe Eltern, liebe Sorgeberechtigte,

sicherlich habe Sie bereits am Wochenende in den sozialen Medien Informationen über die Änderungen des Infektionssgesetzes erhalten.

Mit dem Vierten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (4. COVifSGAnpG) wurde das Infektionsschutzgesetz (IfSG) dahingehend geändert, dass ab dem 24. April 2021 **bundesweit einheitliche Maßnahmen in Abhängigkeit von bestimmten Sieben-Tage-Inzidenzen** umzusetzen sind, sofern bestimmte Inzidenzwerte überschritten werden. **Die Maßnahmen gelten automatisch in Landkreisen, die den jeweiligen Inzidenzwert an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschreiten. Ab dem übernächsten Tag müssen dann die Kreise (inkl. die kreisangehörigen Städte) die Regeln umsetzen.** Zurückgenommen werden sie, sobald der Kreis fünf Tage nacheinander unter dem Schwellenwert liegt. Dann müssen die Regeln - ebenfalls am übernächsten Tag - dort wieder aufgehoben werden.

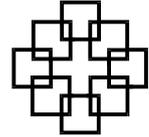
Für Kindertagesstätten und Schulen ist der **Inzidenzwert 165** (RKI) entscheidend. Bis zu diesem Wert erfolgt die Kinderbetreuung im Rahmen des seitherigen Regelbetriebs unter Pandemiebedingungen. Liegt der Wert über 165, wird auf eine bundeseinheitliche Notbetreuung umgestellt.

Auch wenn im Landkreis DA-Dieburg diese Inzidenzrate (noch) nicht erreicht ist, müssen wir damit rechnen, dass die Notbremse bald greifen könnte. Daher wollen wir Sie mit diesem Elternbrief über die sich abzeichnende Notbetreuung informieren.

Die Notbetreuung nach der bundesweiten Notbremse unterscheidet sich sehr von der Notbetreuungsphase im Frühjahr letzten Jahres. Es wird zukünftig rein auf die Erwerbstätigkeit abgehoben und nicht mehr nach systemrelevanten und nichtsystemrelevanten Berufen differenziert.

Die Kriterien der Notbetreuung sind:

1. **beide Elternteile gehen einer Erwerbstätigkeit nach oder studieren und eine andere Betreuung ist nicht sichergestellt – eine schriftliche Bescheinigung (Arbeitgeber, Uni) ist notwendig und möglichst eine Woche im Voraus in**



- der Kita vorzulegen; diese Regelungen gelten auch für Alleinerziehende,
2. die Notbetreuung wird vom Jugendamt angeordnet,
 3. das Kind befindet sich in einer genehmigten Integrationsmaßnahme,
 4. Härtefallregelung: Im Einzelfall würde ohne Betreuung eine besondere Härte entstehen, die durch außergewöhnliche und schwerwiegende Umstände bedingt wird.

Ausführlichere Informationen zur Notbetreuung finden Sie hier:

<https://soziales.hessen.de/kita-regelbetrieb-seit-dem-6-juli>

(Nicht irritieren lassen – über den Link gelangt man zur aktuellsten Seite!)

Bitte zeigen Sie Ihren Bedarf an Notbetreuung umgehend in der Kita an, wenn Sie unter eine der oben genannten Kategorien fallen.

Wenn Sie aus beruflichen Gründen auf die Notbetreuung angewiesen sind, empfehlen wir Ihnen unabhängig von dem Beginn einer Notbetreuung, sobald wie möglich die beiliegende Bescheinigung von Ihrem Arbeitgeber ausfüllen zu lassen und in der Kita abzugeben. Das Gesetz nennt eine einwöchige Vorlauffrist, die dazu dienen soll, dass die Kindertagesstätten besser den Personaleinsatz planen können.

Ob ein Unterschied zwischen „Homeoffice“ oder Präsenzarbeit gemacht wird, ist noch nicht klar.

Der Appell, die Betreuung nur in dringendem Notfall wahrzunehmen und die Regeln für das Betretungsverbot gelten weiterhin.

Mit freundlichen Grüßen

Silke Bienhaus (stellv. Dekanin für den Trägervorstand)

und Birgit Geimer (stellv. Geschäftsführerin)